

Novelle des Veterinärrechts

Beim Umgang mit tierischen Nebenprodukten sind die Vorgaben des Veterinärrechts zu beachten. Für Biogas- und Kompostanlagen sind die wesentlichen Vorgaben im Tierische Nebenprodukt-Beseitigungsgesetz bzw. in der –verordnung enthalten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) überarbeitet derzeit die dortigen Regelungen.

Biogas- und Kompostanlagen, die tierische Nebenprodukte verarbeiten, unterliegen neben den abfall- und düngerechtlichen Vorgaben auch veterinärrechtlichen Regelungen. Dies ist der Fall, wenn Materialien mit tierischen Bestandteilen wie z.B. Speiseabfälle, Lebensmittelrückstände oder Eierschalen bzw. Federn eingesetzt werden. Aufgrund neuer EU-Verordnungen müssen nunmehr auch die nationalen Vorgaben angepasst werden.

Nationales Veterinärrecht

Die veterinärrechtlichen Bestimmungen sind in der europäischen Verordnung [VO \(EG\) Nr. 1069/2009](#) bzw. in den Durchführungsbestimmungen [VO \(EG\) Nr. 142/2011](#) verankert. Diese gelten grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedsstaaten und müssen nicht, wie bei EU-Richtlinien üblich, erst in nationales Recht umgesetzt werden. Die beiden Verordnungen lassen den einzelnen Mitgliedsstaaten jedoch in bestimmten Regelungstatbeständen Spielräume, die dann im nationalen Recht aufgegriffen und konkretisiert werden können. In Deutschland sind solche Regelungen im Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) bzw. der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) enthalten.

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

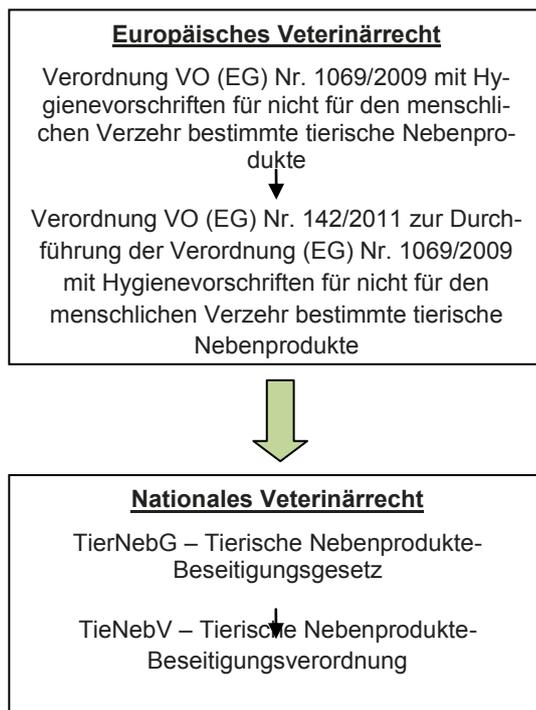
Das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz [TierNebG](#) enthält Regelungen zur Andienung - und Verarbeitungspflicht von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 1 und teilweise auch Kategorie 2. Hierzu zählen insbesondere ganze Tierkörper von Heim- und Wildtieren, spezifiziertes Risikomaterial und auch Küchen- und Speiseabfälle aus international eingesetzten Verkehrsmitteln. Diese Stoffe werden in üblichen Biogas- und Kompostanlagen nicht eingesetzt. Weiterhin sind im TierNebG Zuständigkeiten der entsprechenden Behörden geregelt sowie eine Ermächtigungsgrundlage für weitere Rechtsverordnungen enthalten. Auf Basis dieser Ermächtigungsgrundlage wurde in Deutschland die Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV) erlassen.

Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung

Mit der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung [TierNebV](#) wurden in Deutschland Regelungen zur Zulassung von Verarbeitungsbetrieben, technischen Betrieben und auch Biogas- und Kompostanlagen, die tierische Nebenprodukte behandeln, festgelegt. Weiterhin wurde mit der TierNebV eine Nachweis- und Meldepflicht für die Annahme von tierischen Nebenprodukten sowie weitergehende Standards für die Herstellung, Lagerung und das Inverkehrbringen dieser Stoffe eingeführt. Ebenfalls sind Vorgaben für die Untersuchung und Probenahmen von Materialien in den Anlagen beschrieben.

Was wird sich ändern?

Der erste Schritt zur Anpassung des deutschen Veterinärrechtes ist die Novelle des TierNebG. Diese befindet sich derzeit in der Verbändeanhörung. Bestandteil der Änderungen des TierNebG sind u.a. einige Klarstellungen. Im Wesentlichen werden im Geltungsbereich und an anderen Stellen neben den unbehandelten tierischen Nebenprodukten nunmehr auch sogenannte Folgeprodukte, d.h. auch verarbeitete tierische Nebenprodukte genannt.



Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) soll zukünftig bei Überwachungsprogrammen und –plänen in Sachen tierische Nebenprodukte der Länder mitwirken. Hierzu ist geplant, dort einen entsprechenden Ausschuss einzurichten.

Quelle: H&K aktuell 11_2015, S. 4: Dr. Andreas Kirsch (BGK e.V.)